

# **Stadtverordnung über Parkgebühren für die Parkflächen am Bahnhof der Stadt Reinfeld (Holstein)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung wird, nachdem sie der Stadtvertretung in der Sitzung am 14.01.2026 gem. § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vorgelegt worden ist, folgende Stadtverordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Parkgebührenverordnung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan I., der Bestandteil dieser Verordnung ist.

In der Örtlichkeit sind die gebührenpflichtigen Flächen mit der nach Straßenverkehrsordnung erforderlichen Beschilderung gekennzeichnet.

Ausgenommen sind die Parkflächen, für die eine Parkscheibenregelung ausgewiesen ist.

## **§ 2 Parkgebühr Flächen Bahnhof Reinfeld**

1. Es werden Monats-, Halbjahres-, oder Jahreskarten ausgegeben.
2. Die Karten sind im Rathaus der Stadt Reinfeld (Holstein) zu erwerben.
3. Die Gebühr für eine **Monatskarte** beträgt **20,00 Euro**.
4. Eine **Halbjahreskarte** ist für die Zeiträume vom 01.01. – 30.06. oder 01.07. – 31.12. zu erwerben. Die Gebühr für die **Halbjahreskarte** beträgt **110,00 Euro**.
5. Die Jahreskarte wird immer für ein Kalenderjahr (01.01. bis zum 31.12.) ausgestellt. Die Gebühr für eine **Jahreskarte** beträgt **180,00 Euro**.
6. Gelegentliche Nutzer der gebührenpflichtigen Parkplätze müssen die Gebühr an dem vorhandenen Parkscheinautomaten entrichten. Die Gebühr für die an dem Automaten zu lösenden Parkscheine beträgt:  
Für eine Parkzeit von **60 Minuten 0,50 Euro**.  
Das **Tagesticket** kostet **2,50 Euro**.
7. Mit dem Erwerb der Karte / des Parkscheins wird **kein** Stellplatz garantiert.

## **§ 3 Parkzeit / Parkschein**

Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können die Parkflächen unentgeltlich genutzt werden.

Der Parkschein ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe – Fahrerseite – im Fahrzeug auszulegen. Ein Parkschein gilt für maximal 2 Fahrzeugkennzeichen. Beide Kennzeichen müssen auf dem Parkschein durch die Stadt Reinfeld (Holstein) dokumentiert werden.

## **§ 4 Verstöße**

Verstöße gegen diese Verordnung werden durch Verwarngelder nach dem geltenden Bundes einheitlichen Tatbestandskatalog für die Straßenverkehrsordnung geahndet.

**§ 5**  
**Entfernen unberechtigt abgestellter Fahrzeuge**

Fahrzeuge, die die Benutzung der Parkplätze oder den Linienverkehr behindern oder unberechtigt dort abgestellt worden sind, können auf Kosten des Halters entfernt werden.

**§ 6**  
**Haftung der Stadt Reinfeld (Holstein)**

Steht die Parkplatzanlage durch Fremdeinwirkung oder durch höhere Gewalt nicht zur Verfügung, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Entgeltermäßigung oder Schadenersatz.

Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Stadt Reinfeld (Holstein) keine Haftung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten / Gültigkeit**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 16.02.2026

Stadt Reinfeld (Holstein)  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
(Wramp)